

# ZNER

30/1  
2026

Zeitschrift für Neues Energierecht

## Aus dem Inhalt:

### Dr. Bettina Hennig/David Wellstein

Die Stromsteuernovelle 2026: Überblick über aktuelle Änderungen im Stromsteuerrecht

### Prof. Dr. Dr. Felix Ekardt

IGH-Gutachten: kein Restbudget mehr für verbindliche 1,5-Grad-Grenze

### Andreas Große/Julia Ludwig

Mehr Energie im Außenbereich? – Zu den neuen Privilegierungen für Batteriespeicher

### Benedikt Pöppel

Windenergiegebiet gleich Beschleunigungsgebiet? Beschleunigungsgebiete als Grundlage der Verfahrenserleichterungen nach § 6b WindBG

### OLG Düsseldorf

Anwendungsbereich der regulierungsbehördlichen Festlegung zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von EE-Anlagen

### OLG Düsseldorf

Feststellung der Netzkosten eines selbstständigen Betreibers einer grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitung

### FG Münster

Freiwillige Zahlungen eines Windparkbetreibers an Anwohner als nicht abziehbare Betriebsausgaben in Form von Geschenken

### Clearingstelle EEG|KWKG

Auslegung und Anwendung des § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023

### Clearingstelle EEG|KWKG

Garten-PV: Anwendbarkeit und Förderanspruch nach §§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a i. V. m. 100 Abs. 21 EEG 2023

### OVG Lüneburg

Bemessung der Rückbaubürgschaft für WEA (Pfahlgründung); Einbeziehung eines Sachverständigengutachtens in die Genehmigung

### VGH Mannheim

Anwendung von § 6 UmwRG auf isolierte Anfechtungsklage des Vorhabenträgers: Rückbaubürgschaft

## Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. Gabriele Britz

Heinz-Peter Dicks

Prof. Dr. Martin Eifert

Peter Franke

Anne-Christin Frister

Dr. Stephan Gatz

Prof. em. Dr. Reinhard Hendler

Prof. Dr. Georg Hermes

Dr. Volker Hoppenbrock

Prof. Dr. Lorenz Jarass

Prof. Dr. Claudia Kemfert

Prof. Dr. Wolfgang Kirchhoff

Prof. Dr. H.-J. Koch

Prof. Dr. Silke R. Laskowski

Prof. Dr. Uwe Leprich

Prof. Dr. Bernhard Nagel

Dr. Volker Oschmann

Prof. Dr. Alexander Roßnagel

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. F. J. Säcker

Prof. Dr. Sabine Schlacke

Prof. em. Dr. Hans-Peter Schwintowski

Prof. Dr. Joachim Wieland

## Redaktion

RA Dr. Martin Altrock

RA Dr. Hartwig von Bredow

Prof. Dr. Dr. Felix Ekardt, LL.M., M.A.

Dr. Wieland Lehnert

RAin Dr. Heidrun Schalle

Dr. Nina Scheer, MdB

RA Franz-Josef Tigges

ZNER · Jahrgang 30 · Nr. 1

Februar 2026 · S. 1 – 92

ISSN: 1434-3339

# Aufsätze

Dr. Bettina Hennig/David Wellstein\*

## Die Stromsteuernovelle 2026: Überblick über aktuelle Änderungen im Stromsteuerrecht

Mit dem Jahreswechsel ist die jüngste Novelle des Stromsteuerrechts in Kraft getreten. In der medialen Darstellung hat insbesondere die nunmehr verstetigte Stromsteuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft auf den EU-Mindestsatz von 0,50 Euro viel Aufmerksamkeit erfahren. Doch die Novelle schafft auch für Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen, Speichern sowie Ladesäulen eine Reihe von Neuerungen, zumal sie erkennbar im Zeichen der Bürokratieentlastung steht. Und sorgt sie hier durchaus für einige Erleichterungen, bringt sie leider auch für neue Rechtsfragen und teils auch praktische Probleme mit sich. Im vorliegenden Beitrag werden die wichtigsten praktisch bedeutsamen Aspekte der Stromsteuernovelle vorgestellt, mit einem besonderen Schwerpunkt auf ihre Auswirkungen für Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen sowie Ladesäulen.<sup>1</sup>

### A. Der Gesetzgebungsprozess – ein langwieriges Unterfangen

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes (im Folgenden: Stromsteuernovelle)<sup>2</sup> ist am 1. Januar 2026 in Kraft getreten, blickt jedoch auf einen durchaus langwierigen Gesetzgebungsprozess zurück: Bereits im Mai 2024 hatte die damalige Ampel-Regierung einen Referentenentwurf zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht auf den Weg gebracht.<sup>3</sup> Nach allen erforderlichen Beratungen in Bundesrat und Bundestag sollte das Gesetz im Oktober 2024 final beschlossen werden. Doch die letzte erforderliche Abstimmung des vollständig abgestimmten Gesetzesentwurfs scheiterte an der fehlenden Beschlussfähigkeit des Bundestages.<sup>4</sup> Nachdem Anfang November 2024 die Ampel-Regierung zerbrochen war,<sup>5</sup> fiel der damalige Gesetzesentwurf mit der Neukonstituierung des Bundestags nach der Neuwahl im Februar 2025 der sogenannten Diskontinuität des Bundestages zum Opfer.<sup>6</sup> Lediglich einzelne Vorhaben der Stromsteuerreform konnten zwischenzeitlich noch in Form einer „Mini-Novelle“ auf Verordnungsebene umgesetzt werden.<sup>7</sup>

\* Mehr über die Autorin und den Autor erfahren Sie auf S. 92.

1 Im Hinblick auf die Auswirkungen der Stromsteuerreform für Speichereinrichtungen verweisen wir auf die ausführliche Erörterung des insoweit weitgehend inhaltsgleichen Vorgänger-Entwurfs der Ampel-Regierung in *Bentke/Hennig*, ZNER 2024, S. 99.

2 BGBl. 2025 I Nr. 340.

3 BR-Drs. 232/24.

4 BT-Plenarprotokoll 20/195, S. 25564.

5 Siehe etwa *Vieweger*, Ende mit einem lauten Knall, auf tagesschau.de vom 7. November 2024, abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/land/ampel-aus-100.html> (28. Januar 2026).

6 Dieser „besagt, dass alle Behandlungsgegenstände (Vorlagen, Anträge und Anfragen), die dem bisherigen Parlament vorlagen, am Ende der Wahlperiode als erledigt gelten“, *Dietlein*, in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, 63. Edition Stand 15. September 2025, Art. 76 Rn. 43 m. w. N.

7 Vgl. die Vierte Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung, BGBl. 2024 I Nr. 445.

Der ursprüngliche Ampel-Entwurf wurde allerdings von der neuen schwarz-roten Bundesregierung wieder aufgegriffen, einen Abschluss sollte der Prozess aber erst am Ende des Jahres finden: Im Juli 2025 veröffentlichte das Bundesfinanzministerium einen Referentenentwurf, der in weiten Teilen dem Ampel-Entwurf entsprach.<sup>8</sup> Im September 2025 wurde dann der Gesetzesentwurf von der Bundesregierung beschlossen.<sup>9</sup> Nachdem dann der Finanzausschuss am 12. November 2025 noch einige wichtige und weitreichende Änderungen empfohlen hatte,<sup>10</sup> verabschiedete der Bundestag bereits einen Tag später, am 13. November 2025, das Gesetz – inklusive der Last-Minute-Änderungen aus dem Finanzausschuss.<sup>11</sup> Am 19. Dezember 2025 hat der Bundesrat das Gesetz ohne Anrufung des Vermittlungsausschusses passieren lassen<sup>12</sup> und am 22. Dezember 2025 wurde es schlussendlich im Bundesgesetzblatt verkündet.<sup>13</sup>

### B. Wesentliche Gesetzesänderungen: Überblick

Medial hat die mit der Novelle nunmehr entfristete Steuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft auf den EU-Mindestsatz von 0,50 Euro sicherlich die größte Aufmerksamkeit erfahren (§ 9b Absatz 2 StromStG).

Daneben wurden aber auch eine Reihe von Änderungen beschlossen, die für Betreiber von Anlagen erneuerbarer Energien, Stromspeichern oder Ladesäulen überaus bedeutsam sind. Die wichtigsten Gesetzesänderungen werden im Folgenden mit Blick auf die praktischen Auswirkungen vorgestellt:

- Das Gesetz führt neue Ausnahmen vom stromsteuerrechtlichen Versorgerbegriff ein, der eine zentrale Rolle für das stromsteuerliche Akteursgefüge und die hiermit verknüpften regulatorischen Pflichten spielt. Mit den diesbezüglichen Neuregelungen sollen in verschiedenen Konstellationen insbesondere bürokratische Erleichterungen geschaffen werden und Zuständigkeiten klarer und sachgerechter verteilt sein (nachfolgend I).
- Es wird erstmals ein einheitlicher stromsteuerrechtlicher Anlagenbegriff geschaffen, der – anders als bislang – normübergreifend gilt. Damit wird die oftmals komplizierte Prüfung, ob mehrere Stromerzeugungseinheiten als eine

8 Abrufbar auf [bundesfinanzministerium.de](https://www.bundesfinanzministerium.de) unter [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze\\_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung\\_III/21\\_Legislaturperiode/2025-07-23-Energie-StromStG/1-Referentenentwurf.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&e&v=3](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_III/21_Legislaturperiode/2025-07-23-Energie-StromStG/1-Referentenentwurf.pdf?__blob=publicationFile&e&v=3) (28. Januar 2026).

9 Bundesregierung, Regierungspressekonferenz vom 3. September 2025, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/regierungspressekonferenz-vom-3-september-2025-2382850?utm> (28. Januar 2026).

10 BT-Drs. 21/2753.

11 BT-Plenarprotokoll 21/40, S. 4649.

12 BR-Drs. 694/25 (Beschluss).

13 BGBl. 2025 I Nr. 340.

- oder mehrere rechtliche relevante Anlagen gelten, vereinfacht. Außerdem wurde in diese Zuge die Anlagenverklammerung über mehrere Standorte hinweg aus dem Stromsteuerrecht gestrichen; Stromerzeugungseinheiten an unterschiedlichen Standorten können also zukünftig nicht mehr als eine Anlage gelten, was bisher häufig einer Stromsteuerbefreiung entgegenstand (nachfolgend II.).
- Strom aus Biomasse, Klärgas und Deponiegas ist endgültig nicht mehr als solcher von der Stromsteuer befreit. Begründet wird dies mit Vorgaben der EU. Doch geht der deutsche Gesetzgeber hierbei weiter als unionsrechtlich gefordert. Anlagenbetreiber müssen sich künftig, soweit möglich, auf andere Stromsteuerbefreiungen berufen, etwa diejenige für Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen (nachfolgend III.).
  - Durch den neuen § 5a StromStG n. F.<sup>14</sup> werden zudem auch erstmalig umfassende Regelungen zur stromsteuerlichen Behandlung von Elektromobilitätsanwendungen eingeführt. Der administrative Aufwand beim Betrieb von Ladepunkten und E-Fahrzeugen soll damit verringert werden. Ähnlich wie bereits im Energiewirtschaftsrecht (§ 3 Nr. 25 2. Hs. EnWG) gilt künftig auch im Stromsteuerrecht die Entnahme von Strom an Ladepunkten als Letztverbrauch des Ladepunktbetreibers. Die Weitergabe von Strom an einen Ladekunden bleibt damit künftig auch im Stromsteuerrecht unbeachtlich. Ladepunktbetreiber sind zukünftig im Ausgangspunkt keine stromsteuerrechtlichen Versorger mehr und die stromsteuerliche Behandlung bei Beteiligung mehrerer Akteure wird vereinfacht. Zudem wird durch die Neuregelungen die Inanspruchnahme von Stromsteuerbefreiungen für Ladestrom aus vor Ort betriebenen Erneuerbare-Energien-Anlagen in vielen Fällen erstmals möglich. Zuletzt wird bidirektionales Laden erstmals ausdrücklich gesetzlich adressiert (nachfolgend IV.).
  - Die stromsteuerrechtliche Behandlung von Stromspeichern wird durch das Gesetz umfassend neu geregelt, so dass deren Besonderheiten künftig deutlich kohärenter als bislang adressiert werden. So wird u. a. der Begriff „Stromspeicher“ zukünftig technologieneutral definiert; es werden nicht mehr bloß Batteriespeicher erfasst. Außerdem wurde die Regelung in § 5 Abs. 4 StromStG a. F.<sup>15</sup> erweitert, damit eine stromsteuerliche Doppelbelastung von zwischengespeichertem Strom auch bei Speichern vermieden wird, die Strom nicht ausschließlich ins Versorgungsnetz einspeisen, sondern im sog. „Multi-Use-Betrieb“ betrieben werden. Zudem erfolgen verschiedenen Klarstellungen zur Erhaltung von Stromsteuerbefreiungen bei Zwischenspeicherung sowie zum Versorgerbegriff (nachfolgend V.).
  - Daneben finden sich eine Vielzahl von Regelungen, die dem Bürokratieabbau dienen sollen. Unter anderem spielt das bei der Bundesnetzagentur geführte Marktstammdatenregister als zentrale Datenbasis auch für die Finanzverwaltung künftig wohl eine zunehmend größere Rolle. Teilweise werden aber auch neue Meldepflichten eingeführt (nachfolgend VI.).

## I. Änderungen am Versorgerbegriff (§ 1a StromStV)

### 1. Bedeutung des Versorgerbegriffs im Stromsteuerrecht und Hintergrund der Neuregelungen

Wer (Strom-)Versorger ist, ist im Stromsteuerrecht von grundlegender Bedeutung. Insbesondere sind Versorger in vielen

Konstellationen dafür verantwortlich, die Stromsteuer anzumelden und abzuführen, inklusive des damit verbundenen bürokratischen Aufwands (vgl. §§ 5, 8 StromStG). Außerdem treffen Versorger eine Vielzahl administrativer Pflichten, also Dokumentations-, Aufzeichnungs- und Meldepflichten (vgl. insbesondere §§ 2 bis 7 StromStV).

Ausgehend von der Legaldefinition in § 2 Nr. 1 StromStG ist Versorger, wer Strom leistet. Unter dem Begriff der „Leistung“ wird dabei eine rechtsgeschäftliche Verfügung des Leistenden verstanden, die auf Grund einer zwischen dem Leistenden und dem Empfänger bestehenden schuldrechtlichen Beziehung erbracht wird.<sup>16</sup> Ob der Strom innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Versorgungsnetzes transportiert wird, ist dabei unerheblich. Auch, ob der Strom an Letztverbraucher oder andere Versorger geleistet wird, ist hierfür nicht von Belang. Vor diesem Hintergrund sind in der Praxis eine ganze Reihe von Konstellationen grundsätzlich von der Versorger-Definition erfasst, bei denen das faktische Akteursgefüge nicht mit den Anforderungen und auch dem Vollzugs- und Überwachungsinteresse der Finanzverwaltung „zusammenpasst“. So gelten beispielsweise Betreiber von EE-Anlagen danach im Ausgangspunkt in aller Regel als Versorger, da sie Strom ins Netz einspeisen und dort zur Weitervermarktung an Dritte leisten (z. B. an einen Direktvermarkter). Auch in allen möglichen dezentralen Konstellationen (z. B. Mieterstrom und andere vergleichbare Liefermodelle wie sog. OnSite-PPA, gewerbliche Konstellationen mit mehreren Verbrauchern am selben Standort, Stromnutzung durch Dienstleister in den eigenen Räumen u. a. m.). Mit der Energiewende und der damit verbundenen fortlaufenden Dezentralisierung der Stromversorgung steigt daher auch konstant die Zahl der Versorger gemäß § 2 Nr. 1 StromStG.<sup>17</sup>

Diese zunehmende Ausweitung des Versorgerkreises ist äußerst fehleranfällig und schafft erheblichen administrativen Aufwand sowohl für die betroffenen Unternehmen als auch für die Steuerverwaltung. Gleichzeitig führen mehr Versorger nicht unbedingt zu mehr Steueraufkommen; in der Regel verschiebt sich nur die Steuerpflicht weg von einem vorgeschalteten Versorger. Auch der Staat und konkret die Steuerverwaltung haben daher häufig kein Interesse, viele Akteure als Versorger einzuordnen.<sup>18</sup> Vor diesem Hintergrund sieht § 1a StromStV seit jeher eine Reihe von Ausnahmen vom Versorgerbegriff vor. Sie sollen die Steuerausicht erleichtern, ohne Steuereinnahmen zu mindern. Diese Ausnahmen werden durch die aktuelle Novelle angepasst und durch zahlreiche bislang nicht erfasste Fallkonstellationen ergänzt.

### 2. Neue Ausnahmen für Betreiber von Stromerzeugungsanlagen

#### a) Betreiber von Anlagen in Volleinspeisung mit Leistung > 2 MW

Nach § 1a Abs. 5 S. 1 StromStV a. F. sind Betreiber von Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 MW (etwa kleinere bis mittlere Solaranlagen oder KWK-Anlagen), die ausschließlich diesen Strom leisten, nur dann Versorger, wenn sie den Strom an Letztverbraucher leisten (wobei dann ggf. die Regelung zum sog. kleinen oder eingeschränkten Versorger nach § 1a Abs. 6 StromStG Anwendung findet). Betreiber dieser kleineren Anlagen, die den erzeugten Strom entweder voll in das Netz einspeisen oder anteilig selbst verbrauchen, waren danach bereits bisher häufig nicht als Versorger einzuordnen und hatten dementsprechend auch keine weite-

<sup>14</sup> Die Bezeichnung „n. F.“ (= neue Fassung) wird hier und im Folgenden verwendet, um ausdrücklich auf das StromStG und die StromStV in der Fassung mit den nun beschlossenen Änderungen zu verweisen.

<sup>15</sup> Die Bezeichnung „a. F.“ (= alte Fassung) wird hier und im Folgenden verwendet, um ausdrücklich auf das StromStG und die StromStV in der Fassung ohne die nun beschlossenen Änderungen zu verweisen.

<sup>16</sup> FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24. Juni 2004 – 6 K 1173/02 Z = DStRE 2004, S. 1436 (1437).

<sup>17</sup> So auch die Gesetzesbegründung in BT-Drs. 21/1866, S. 89.

<sup>18</sup> *Rodi/Liebeheit*, in: Schneider/Theobald, *Recht der Energiewirtschaft*, 5. Aufl. (2021), § 25 Rn. 128.

ren administrativen Pflichten (insbesondere im Zusammenspiel mit § 4 Abs. 1 S. 2 StromStG, nach dem in diesen Fällen regelmäßig auch keine Pflicht bestand, sich als erlaubnispflichtiger Eigenerzeuger beim Hauptzollamt anzumelden).

Die Beschränkung auf Anlagen mit einer Leistung von weniger als 2 MW wurde nunmehr abgeschafft. Auch Betreiber größerer Erzeugungsanlagen sind künftig vom Versorgerbegriff ausgenommen, wenn sie ausschließlich den erzeugten Strom und diesen nicht an Letztverbraucher leisten sowie ihre Anlagen vollständig und korrekt im Marktstammdatenregister registriert sind (§ 1a Abs. 5 S. 1 und 2 StromStV n.F.). Dies betrifft also sämtliche größeren sog. Volleinspeiseanlagen, die „nichts anderes machen“, als Strom zu erzeugen und diesen – z.B. gegen Erhalt einer EEG-Förderung in Form der Marktprämie – ins Netz einzuspeisen und anteilig Strom für den Betrieb der Anlagen selbst zu nutzen (sog. Kraftwerkseigenverbrauch). Dies betrifft vielfach Betreiber größerer Wind- und Solarparks oder leistungsstarker KWK-Anlagen. Die rechtstechnisch simple Änderung dürfte daher enorme praktische Konsequenzen haben, da Betreiber dieser Anlagen bislang als „kleine“ oder „große“ Versorger eingeordnet waren, über entsprechende Erlaubnisse verfügen, ihre administrativen Prozesse darauf eingerichtet haben, entsprechende Abstimmungen mit ihren Stromlieferanten getätigt haben u. a. m. Viele „typische“ Anlagenbetreiber werden künftig demnach keine Versorger mehr sein und von den mit dem Versorgerstatus verbundenen Pflichten befreit (siehe insoweit allerdings die nachfolgenden Ausführungen unter b).

#### *b) Betreiber von Anlagen mit Querlieferungen an andere Betreiber*

Ein weiterer typischer Sonderfall, der insbesondere beim Betrieb Erneuerbarer-Energien-Anlagen an gemeinsam genutzten Netzverknüpfungspunkten immer wieder besteht, wurde nunmehr ebenfalls gesetzlich adressiert: Ist der Tatbestand des neu gestalteten § 1a Abs. 5 S. 2 StromStG (siehe oben a.) nur deshalb nicht erfüllt, weil es bei „gepoolten“ Anschlusssituationen zu sog. Querlieferungen (technisch nicht vermeidbare Stromflüsse zwischen den Anlagen unterschiedlicher Betreiber, die dieselbe Einspeiseinfrastruktur nutzen und für ihre Betriebskomponenten Strom verbrauchen) kommt und diese jeweils die einzige Leistung an andere Letztverbraucher darstellen, kann dies neuerdings für die Ausnahme vom Versorgerstatus im Ergebnis unbeachtlich sein. Diese ebenfalls praxistypische Konstellation wird nunmehr explizit im neuen § 1a Abs. 5a Nr. 1 StromStV adressiert.

Nach dem komplett neu eingefügten § 1a Abs. 5a StromStV n.F. gilt nicht als Versorger, „[w]er Strom ausschließlich am Ort der Erzeugung ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom an Letztverbraucher leistet [...], wenn

1. dieser Strom nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Stromsteuergesetzes in Verbindung mit § 10 Absatz 3 von der Steuer befreit ist [Anm. d. Verf.: siehe zum neuen § 10 Abs. 3 StromStV n.F. im Einzelnen Abschnitt B.VI.1.], oder
2. dieser Strom nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b oder Nummer 6 Buchstabe b des Stromsteuergesetzes von der Steuer befreit ist,
3. für bezogenen Strom die Absätze 1a, 2, 3 oder Absatz 3a Anwendung finden und
4. die Stromerzeugungseinheiten im Marktstammdatenregister [...] registriert sind.“

Diese Neuregelung dürfte für viele praktische Fälle von erheblicher Bedeutung sein. Die in Nummer 1 adressierte Konstellation betrifft hierbei die eingangs angesprochenen sog. Querlieferungen zwischen Erzeugungsanlagen unterschiedlicher Betreiber, die innerhalb einer gemeinsam genutzten Netzan-

schluss- und Einspeiseinfrastruktur betrieben werden.<sup>19</sup> Handelt es sich hierbei um die einzigen Stromlieferungen eines Betreibers an einen anderen Letztverbraucher und setzt der jeweils belieferte andere Betreiber den Strom ausschließlich zur Stromerzeugung ein, entfällt für den liefernden Betreiber jeweils die Eigenschaft als Versorger.

Die Norm hat das Potenzial, für erhebliche administrative Erleichterungen zu sorgen, birgt aber auch einige praktische Probleme in der konkreten Anwendung: Die Befreiung vom Versorger-Status ist an den Einsatz des gelieferten Stroms gekoppelt, namentlich an die Verwendung als „Strom zur Stromerzeugung“ im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG i.V.m. dem neuen § 10 Abs. 3 StromStV, und bringt damit durchaus herausfordernde Abgrenzungsfragen zu „sonstigen“ Verbräuchen von Stromerzeugungsanlagen mit sich: Die in der Begründung der Finanzausschuss-Beschlussempfehlung zu findende Liste mit Beispielen für der Stromerzeugung dienende typische Anlagenkomponenten<sup>20</sup> mag hierbei zwar helfen, vermag aber auch nicht sämtliche Abgrenzungsschwierigkeiten zu beseitigen (näher hierzu auch unten B.VI.1.). Im Ergebnis ist damit der stromsteuerrechtliche Status des liefernden Betreibers – und damit auch die von ihm zu erfüllenden Pflichten bis hin zur Abführung der Steuer für bestimmte Strommengen – in Querlieferungsfällen nunmehr also davon abhängig, welchem Verwendungszweck der belieferte Betreiber den gelieferten Strom zuführt – und wie diese Verwendung dann wiederum stromsteuerrechtlich einzuordnen ist (als Strom zur Stromerzeugung oder als sonstiger Verbrauch).

Dies ist nach unserem Verständnis ein systematisches Novum im Stromsteuerrecht und führt für die Praxis ersichtlich zu erheblichen Umsetzungsschwierigkeiten. Im Ergebnis werden sich die Nutzer einer gemeinsamen Netzanschlussinfrastruktur künftig noch intensiver dazu abstimmen müssen, wie sie mit sog. Querlieferungen umgehen und wie sie diese rechtlich bewerten – und sich im besten Fall unter Zugrundelegung einer gemeinsamen Rechtsauffassung wechselseitig zusichern, wofür sie den bezogenen Strom einsetzen und wie sie mit abweichenden Bewertungen der (ggf. unterschiedlichen) Hauptzollämter umgehen werden. Da man als betroffener Betreiber auch nicht auf die Ausnahme nach § 1a Abs. 5a StromStV n.F. verzichten kann (Umkehrschluss aus § 1a Abs. 8 StromStV n.F.), kann man dieser Unsicherheit in der Praxis auch nicht dadurch entgehen, dass man den Versorgerstatus einfach proaktiv akzeptiert und auf die Anwendung der Neuregelung verzichtet.

#### *c) Betreiber von Kleinanlagen und Inselanlagen mit dezentralen Stromlieferungen*

Eine weitere Ausnahme vom Versorgerstatus gilt künftig bei dezentralen Stromlieferungen aus EE-Anlagen mit einer Leistung bis zu 2 MW sowie bei sog. Inselanlagen: Gemäß § 1a Abs. 5a Nr. 2 StromStV sind Stromerzeuger, die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 lit. b oder Nr. 6 lit. b StromStG Strom steuerbefreit an Letztverbraucher liefern können, ebenfalls vom Versorgerstatus befreit, wenn sie den Strom ausschließlich außerhalb des öffentlichen Versorgungsnetzes liefern (und sie nicht aus anderen Gründen als Versorger gelten). Diese Befreiung dient der Bürokratieentlastung bei dezentralen Energieversorgungskonzepten mit kleinen bis mittleren Erzeugungsanlagen (typischerweise Solar- oder KWK-Anlagen), wie etwa Mieterstromkonzepten und ähnlichen Konstellationen (z.B. gewerbliche OnSite-PPA u. a. m.). In diesen Fällen dürften künftig die administrativen stromsteuerrechtlichen Belastungen vielfach auf ein Minimum reduziert sein.

<sup>19</sup> BT-Drs. 21/2753, S. 113.

<sup>20</sup> BT-Drs. 21/2753, S. 114.

### 3. Weitere neue Ausnahmen vom Versorgerstatus

Auch neben den genannten Neuregelungen in § 1a Abs. 5 und 5a StromStV n.F. werden die Ausnahmen vom Versorgerstatus erweitert:

- Im neuen § 1a Abs. 3a StromStV n.F. wird eine Ausnahme für Stromspeicher geschaffen. Danach gilt nicht als Versorger, „[w]er Strom unmittelbar aus einem Stromspeicher ausschließlich am Ort des Betriebs des Stromspeichers ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom leistet oder aus einem Stromspeicher nur an andere als Letztverbraucher leistet und nicht aus anderen Gründen Versorger ist“. Hiervon erfasst ist etwa der Fall, dass ein Vermieter A Strom in seiner PV-Anlage auf dem Dach seines Hauses erzeugt, diesen in seinem Batteriespeicher zwischenspeichert und später – nach Rückumwandlung – an seine Mieterin B leistet.<sup>21</sup> Auch hiervon erfasst können Fälle sein, in denen der Speicherbetreiber ausschließlich an einen anderen Versorger leistet, etwa bei sog. netzgekoppelten Speichern, bei denen der gesamte ausgespeicherte Strom von einem Vermarktungsunternehmen abgenommen und weitervermarktet wird.<sup>22</sup>
- Nach § 1a Abs. 4 S. 1 StromStV n.F. gelten außerdem Versorger „als Letztverbraucher soweit sie
  1. Strom zum Selbstverbrauch entnehmen, ihnen dieser Strom als Letztverbraucher von einem im Steuergebiet ansässigen Versorger geleistet wird und die entsprechende Strommenge getrennt nach dem Steuertarif des § 3 des Stromsteuergesetzes und den jeweiligen Steuerbegünstigungen des § 9 des Stromsteuergesetzes durch den letztgenannten Versorger ermittelt wird oder
  2. nach § 3 des Stromsteuergesetzes zu versteuernden Strom beziehen, der ihnen von im Steuergebiet ansässigen Versorgern geleistet und abgerechnet wird, und diesen Strom ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom entweder zum Selbstverbrauch entnehmen oder an Letztverbraucher leisten,
  3. in den Fällen nach Nummer 2 und Absatz 1a geleisteten Strom beziehen.“
 Dadurch soll Versorgern der Bezug von Strom zum Selbstverbrauch oder zur Leistung an Letztverbraucher vereinfacht werden.<sup>23</sup> Erfasst wird etwa der Fall, dass Versorger A den Versorger B an der Entnahmestelle seines Bürogebäudes mit Strom beliefert und der Strom dort für Beleuchtung, Computer, Küche verwendet und zum Teil an einen Mieter eines Teils der Bürofläche weitergegeben wird.<sup>24</sup> Nummer 3 betrifft den Fall, dass Strom bereits in einem vorangegangenen Verhältnis stromsteuerrechtlich behandelt und dann an einen weiteren Versorger geleistet wurde. Dass Nummer 2 mit einem Komma und nicht – wie bisher – mit einem „oder“ endet, scheint ein redaktioneller Fehler zu sein; der Satz ist dadurch bereits grammatikalisch nicht korrekt.
- Gemäß § 1a Abs. 5 S. 3 StromStV n.F. gilt, wer nach § 9 Abs. 1 Nrn. 4, 5 oder 6 StromStG steuerbefreiten Strom leistet, insoweit nicht als Versorger. Die alte Regelung aus § 1a Abs. 5 S. 2 StromStV a.F. wird damit um § 9 Abs. 1 Nr. 6 StromStG ergänzt. Hiervon betroffen sind Fälle, in denen Strom aus nachweislich versteuerten Energieerzeugnissen

geleistet wird, der in Inselanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 MW erzeugt und am Ort der Erzeugung entnommen wird (beispielsweise Strom, den ein Vermieter aus leichtem Heizöl in kleinen KWK-Anlagen für seine Mieter erzeugt).

### 4. Statuswechsel ipso iure: vom Versorger zum erlaubnispflichtigen Eigenerzeuger

Auf den ersten Blick ergeben sich aus dem Wegfall des Versorgerstatus – etwa für die Betreiber von Stromerzeugungsanlagen in der Volleinspeisung bzw. mit Eigenverbrauch oder mit Querlieferungen von Strom zur Stromerzeugung – erhebliche bürokratische Erleichterungen. Leider endet die stromsteuerrechtliche Betrachtung allerdings nicht an dieser Stelle, da sich im nächsten Schritt die Frage stellt, welchen stromsteuerlichen Status diese Betreiber nach dem Wegfall des (ggf. „kleinen“ bzw. „eingeschränkten“) Versorgerstatus jetzt stattdessen innehaben. Denn ist ein Anlagenbetreiber vom Versorgerstatus befreit, entfallen damit keineswegs alle bürokratischen Pflichten.

So ist jeder Betreiber, der (zumindest auch, etwa als technisch erforderlicher Betriebsstrom) Strom zum Selbstverbrauch erzeugt, als sog. Eigenerzeuger (vgl. § 2 Nr. 2 StromStG) grundsätzlich ebenfalls erlaubnispflichtig (vgl. § 4 Abs. 1 S. 1 StromStG) und unterliegt als Erlaubnisinhaber weiteren Pflichten, etwa zum Führen eines Belegheftes und verschiedenen weiteren Aufzeichnungen (vgl. etwa § 4 Abs. 8 StromStV). Es gibt jedoch auch bürokratische Erleichterungen: So sind für erlaubnispflichtige Eigenerzeuger etwaige steuerfreie Strommengen per se nicht meldepflichtig (anders als bei „kleinen“ Versorgern, bei denen diese Meldungen von der Zollverwaltung weiterhin angefordert werden können, vgl. § 1a Abs. 6 n.F.; nach alter Rechtslage waren diese obligatorisch jährlich zu melden). Nur in Fällen, in denen ein Anlagenbetreiber ausschließlich selbst erzeugten Strom verbraucht, der nach § 9 Abs. 1 Nrn. 3 lit. a, 4, 5 oder 6 StromStG von der Stromsteuer befreit ist, bedarf er schon gar keiner Erlaubnis als Eigenerzeuger (§ 4 Abs. 1 S. 2 StromStG) und unterliegt damit auch keinerlei weiteren bürokratischen Anforderungen. Da aber in dieser abschließenden Verweisliste sowohl die Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG (Eigenverbrauch von EE-Anlagen > 2 MW) als auch nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG (Strom zur Stromerzeugung) nicht referenziert werden, sind Betreiber von Anlagen, deren Eigenverbrauch nach diesen Regelungen steuerbefreit ist, auch nicht von der Erlaubnispflicht als Eigenerzeuger und den hiermit einhergehenden Pflichten befreit. Es wäre insoweit wünschenswert, dass der Gesetzgeber hier den eingeschlagenen Weg der Entbürokratisierung konsequent weitergeht und den Katalog an Ausnahmetatbeständen in § 4 Abs. 1 S. 2 StromStG entsprechend erweitert.

Nach aktueller Rechtslage indes wird durch die neuen Ausnahmen vom Versorgerstatus eine Vielzahl der Anlagenbetreiber, die bisher als – große oder kleine/eingeschränkte – Versorger einzuordnen waren, ipso iure und ohne Ausnahmeoption (siehe oben: § 1a Abs. 5 und 5a StromStV werden in § 1a Abs. 8 StromStV nicht referenziert) zum erlaubnispflichtigen Eigenerzeuger. Entsprechende bestehende Erlaubnisse sind mit Ablauf des 31. Dezember 2025 qua gesetzlicher Anordnung erloschen (vgl. § 21 Abs. 1 StromStG). Für Betreiber von betroffenen Bestandsanlagen bedeutet dies, dass sich ihr stromsteuerrechtlicher Status zum 1. Januar 2026 geändert hat und sie insofern ggf. gegenüber dem für sie zuständigen Hauptzollamt tätig werden müssen. Dies wiederum dürfte an vielen Betreibern bislang vorbeigegangen sein, weswegen auch die Hauptzollämter, die nunmehr den Vollzug der neuen Regelungen umsetzen müssen, nicht wenige Betreiber erst einmal auf die neue Rechtslage werden hinweisen müssen.

<sup>21</sup> BT-Drs. 21/1866, S. 89.

<sup>22</sup> Vertieft zu den Neuregelungen der Stromsteuernovelle für Speicheranlagen – allerdings nach dem damaligen Entwurfsstand, der insoweit aber inhaltlich weitgehend deckungsgleich mit den aktuellen Regelungen ist – auch *Benke/Hennig*, ZNER 2024, S. 99.

<sup>23</sup> Ist das nicht gewünscht, kann auf die Ausnahme vom Versorgerstatus gem. § 1a Abs. 8 StromStV n.F. verzichtet werden. Siehe zum Vorgehen in diesem Fall *Generalzolldirektion*, Informationen zur Anwendung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes im Stromsteuerbereich, 8. Dezember 2025, S. 10.

<sup>24</sup> Ebd.

Der gesetzgeberisch intendierte Bürokratieabbau könnte also kurzfristig erst einmal in sein Gegenteil verkehrt werden: Auf viele Anlagenbetreiber kommt zu Beginn dieses Jahres der Aufwand eines Statuswechsels vom Versorger hin zum erlaubnispflichtigen Eigenerzeuger zu. Die Intensität der hiermit einhergehenden bürokratischen Belastung wird voraussichtlich stark schwanken – unter anderem abhängig vom zuständigen Hauptzollamt bzw. Sachbearbeiter. Auch hängt der hiermit verbundene Aufwand mit dem bisherigen Status des jeweiligen Betreibers zusammen. Insoweit hat die Generalzolldirektion jedoch bereits verschiedene Anwendungshinweise für die Praxis erteilt, die hier für eine möglichst bürokratiearme Übergangsphase sorgen sollen:

- So können aktuell beantragte Eigenerzeuger-Erlaubnisse rückwirkend zum 1. Januar 2026 erteilt werden, wenn der Antrag bis zum 30. Juni 2026 wirksam und vollständig gestellt wurde.<sup>25</sup>
- In vielen Bestandsfällen sollen nach Willen der Generalzolldirektion jedoch auch ohne entsprechenden Neu-Antrag die bereits bestehenden Versorgererlaubnisse in Erlaubnisse als Eigenerzeuger umgedeutet werden, also ohne dass es hierfür eines Neu-Antrags bedarf.<sup>26</sup> Auch in diesem Fall solle der Anlagenbetreiber jedoch „im Rahmen der bestehenden Mitwirkungspflichten“ dem zuständigen Hauptzollamt nach Prüfung der individuell bestehenden Situation einen Hinweis geben, wenn eine Umstellung einer bestehenden Erlaubnis erforderlich ist.<sup>27</sup> Letztlich läuft es also auch in diesen Fällen darauf hinaus, dass die angezielte Bürokratieentlastung erst einmal zu neuem Prüf-, Bewertungs- und ggf. Abstimmungsaufwand führt, zumal es sich wie bereits dargelegt nicht um einen opt-out-fähigen Prozess handelt. Auch handhaben die Hauptzollämter Anwendungshinweise wie den vorliegenden in der praktischen Umsetzung erfahrungsgemäß deutlich uneinheitlich. Es bleibt abzuwarten, wie sich der bürokratische Aufwand der Umstellung insoweit insgesamt gestaltet.
- Verschärft trifft diese Problematik all jene Betreiber, die nach wie vor als „große“ Versorger eingestuft sind, etwa weil sie nach der im Jahr 2018 erfolgten Einführung des Status des „kleinen/eingeschränkten“ Versorgers gemäß § 1a Absatz 8 StromStV erfolgreich einen Antrag auf Beibehaltung des großen Versorgerstatus gestellt hatten. Insbesondere in diesen Fällen muss, wer nun seit dem Jahreswechsel kein Versorger mehr ist, seinen Erlaubnisschein zum Nachweis des unsteuererten Bezugs von Strom unverzüglich beim Hauptzollamt zurückgeben (§ 4 Abs. 5 S. 1 StromStV). Denn mit dem Verlust des Versorgerstatus ab dem 1. Januar 2026 ist für diese Betreiber, die nunmehr erlaubnispflichtige Eigenerzeuger sind, ein unsteuerter Strombezug nicht mehr zulässig. Da diese Betreiber allerdings bislang aufgrund ihres großen Versorgerstatus den Strom von externen Stromlieferanten steuerfrei beziehen konnten, müssen sie nunmehr kurzfristig auch mit ihren Lieferanten die Umstellung auf eine versteuerte Belieferung abstimmen. Da die entsprechenden Neuregelungen erst unmittelbar vor Verabschiedung des Gesetzes aufgenommen wurden und dementsprechend gar nicht alle betroffenen Akteure über den Jahreswechsel die Möglichkeit gehabt haben dürften, all dies so kurzfristig zu veranlassen, wäre insoweit eine längere Übergangsfrist gerade für die großen Versorger aus Sicht der Praxis indes äußerst wünschenswert gewesen.

25 Generalzolldirektion, Informationen zur Anwendung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes im Stromsteuerbereich, 8. Dezember 2025, S. 6.

26 Ebd. S. 7.

27 Ebd.

5. *Abschied vom Kundenanlagenbegriff im Stromsteuerrecht*  
Der Begriff der „Kundenanlage“ war bisher zentral für zahlreiche stromsteuerrechtliche Regelungen, etwa für die in § 1a StromStV a.F. vorgesehenen Ausnahmen vom Versorgerbegriff – seit der Novelle findet er sich im Stromsteuerrecht hingegen nicht mehr wieder.

Vereinfacht gesprochen sollten durch den Begriff der Kundenanlage dabei lokale Leitungsinfrastrukturen im Rahmen dezentraler Versorgung umschrieben werden, etwa innerhalb von Industrieparks oder Wohnkomplexen, aber auch im Kontext der Regelungen für (auch größere) Erzeugungsanlagen wurde der Begriff genutzt. Für die genaue Definition der Kundenanlage verwies § 1 Abs. 9 StromStV a.F. dabei bislang auf das Energiewirtschaftsrecht.<sup>28</sup> Dieser Verweis wurde bereits bei seiner Einführung dafür kritisiert, dass er die Belange des Stromsteuerrechts aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzung von EnWG und StromStV nicht passend erfassen könne.<sup>29</sup> Auch waren die konkreten Voraussetzungen einer Kundenanlage seit jeher umstritten und wurden im Laufe der Zeit von der Rechtsprechung nur zum Teil konkretisiert. Zuletzt erklärte der EuGH den Begriff der Kundenanlage im deutschen Energiewirtschaftsrecht in seiner aktuellen Auslegung für unionsrechtswidrig<sup>30</sup>, woraufhin der BGH seinen Anwendungsbereich daraufhin unionsrechtskonform erheblich einschränkte.<sup>31</sup> Aktuell besteht insoweit erhebliche Rechtsunsicherheit hinsichtlich der regulatorischen Einordnung dezentraler Stromleitungsinfrastrukturen.

Insofern ist es begrüßenswert, dass der Begriff der „Kundenanlage“ mit der Novelle vollständig aus dem Stromsteuerrecht gestrichen wurde. Ersetzt wurde er durch eine Negativabgrenzung, namentlich das Leisten von Strom „ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom“ (§ 1a Abs. 1a, 3a, 4 Nr. 1, 5, 5a, 6 StromStV n.F.), teilweise ergänzt durch das Attribut „am Ort der Erzeugung [bzw. des Betriebs]“ (§ 1a Abs. 3a, 5a, 6 StromStV n.F.).

Der Begriff des „Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom“ ist dabei bereits aus dem Stromsteuerrecht bekannt und wird auch an anderer Stelle verwendet (etwa § 9 Abs. 1 Nr. 6 StromStG). Nach Legaldefinition in § 2 Nr. 11 StromStG handelt es sich hierbei um „ein Netz, das der Verteilung von Strom an Dritte dient und von seiner Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerrichtung feststehender oder bestimmbarer Personen ausgelegt ist, sondern grundsätzlich jedermann für die Versorgung offensteht“.

Auch der „Ort der Erzeugung“ ist ein aus dem sonstigen Stromsteuerrecht bekannter Begriff. So ist er insbesondere für die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 6 StromStG von Bedeutung, an die auch die aktuelle Gesetzesbegründung anknüpft.<sup>32</sup> Der Begriff wurde in der Gesetzesbegründung zur Einführung der aktuellen § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 6 StromStG wie folgt umrissen:

„Als Ort der Erzeugung gilt dabei zumindest das Gebäude, das Grundstück oder das Flurstück, auf dem sich die Stromerzeugungsanlage befindet. Bei einem räumlich zusammengehörenden Gebiet können aber auch mehrere Gebäude oder Grundstücke sowie Betriebsgelände hiervon umfasst sein, selbst wenn diese von natürlichen oder

28 Die Kundenanlage war dort ehemals in § 3 Nrn. 24a und 24b EnWG (nunmehr § 3 Nrn. 65, 66 EnWG) legaldefiniert.

29 Rodi/Liebheit, in: Schneider/Theobald, Recht der Energiewirtschaft, 5. Aufl. (2021), § 25. Rn. 132.

30 EuGH, Urteil vom 28. November 2024 – C-293/23, Rn. 47 ff., juris = ZNER 2024, S. 483 (485 f.).

31 BGH, Beschluss vom 13. Mai 2025 – EnVR 83/20, Rn. 12 ff., juris = ZNER 2025, S. 337 (338 f.).

32 BT-Drs. 21/1866, S. 89.

infrastrukturell trennenden Elementen, wie etwa Wasserläufen oder Verkehrswegen, unterbrochen sind.<sup>33</sup>

Auch die nunmehr verwendeten Begrifflichkeiten dürften in der praktischen Anwendung durchaus auslegungsbedürftig und in der Abgrenzung nicht immer einfach sein, dennoch ist es begrüßenswert, dass das regulatorische „Reizwort“ der Kundenanlage nunmehr vermieden wird.

#### 6. Neufassung des § 1a Abs. 7 StromStV: „Korrektur“ der BFH-Rechtsprechung zur Rechtsgrundverweisung?

Eine weitere Neuerung ist die sprachliche Überarbeitung der § 1a Abs. 6 und 7 StromStV. Durch diese sollte wohl im Wesentlichen der BFH-Beschluss vom 19. Dezember 2024, VII B 27/24, dahingehend „korrigiert“ werden, dass der Anwendungsbereich der Regelungen zum „kleinen/eingeschränkten“ Versorger wieder dem ursprünglich intendierten entspricht. Da dieser jedoch durch die oben behandelten Neuregelungen in § 1a Absatz 5 und 5a StromStV ohnehin an praktischer Bedeutung verloren haben dürfte, bleibt abzuwarten, wie intensiv die Auswirkungen der Neufassung insoweit sein werden. Im Kern sollten die Änderungen in § 1a Abs. 6 und 7 StromStV klarstellen, dass entgegen dem zitierten BFH-Beschluss Betreiber von größeren Anlagen (> 2 MW), die Strom in das Versorgungsnetz einspeisen, als „kleine“ Versorger gelten können, auch wenn nicht alle Tatbestandsmerkmale des § 1a Abs. 6 StromStV erfüllt sind.<sup>34</sup> Durch den BFH-Beschluss vom 19. Dezember 2024, VII B 27/24, wurde der Anwendungsbereich des § 1a Abs. 7 StromStV a. F. erheblich eingeschränkt. Insbesondere Betreiber von größeren Volleinspeiseanlagen sollten nach dieser Entscheidung nicht mehr als „kleiner“ Versorger eingeordnet werden, sondern wieder auf den Status als „großer“ Versorger zurückfallen. Dies begründete der BFH im Wesentlichen damit, dass es sich bei § 1a Abs. 7 StromStV a. F. um eine Rechtsgrundverweisung auf § 1a Abs. 6 StromStV a. F. gehandelt habe.<sup>35</sup> Um diese Entscheidung zu „korrigieren“, hat sich der Gesetzgeber nunmehr entschieden, den Wortlaut von § 1a Abs. 6 und 7 StromStV leicht anzupassen. Zwar ergibt sich auch nach dieser Anpassung allein aus dem Wortlaut noch nicht zweifellos, dass es sich bei Abs. 7 lediglich um eine Rechtsfolgenverweisung handelt. Doch ist die Gesetzesbegründung insofern eindeutig: „Absatz 7 wird entsprechend klarstellend neugefasst, bei dem es sich um einen Rechtsfolgenverweis handelt.“<sup>36</sup> Durch die anderweitigen Neuregelungen sowie die leichten Anpassungen im Wortlaut des § 1a Abs. 6 StromStV, die nunmehr insgesamt klarer verschiedene Erzeugungs- bzw. Lieferszenarien abdecken, sollte sich jedoch die praktische Relevanz dieser Thematik künftig in Grenzen halten.

## II. Einheitlicher Anlagenbegriff – ohne standortübergreifende Verklammerung

Ob eine oder mehrere Anlagen vorliegen, ist im Stromsteuerrecht an verschiedensten Stellen relevant, etwa im Hinblick auf gesetzliche Leistungsgrenzen, wie sie etwa für die Steuerbefreiungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 StromStG<sup>37</sup> oder für

das Vorliegen einer allgemeinen Erlaubnis nach § 10 Abs. 2 StromStV entscheidend sind.

Bisher gab es jedoch keinen klar geregelten einheitlichen Anlagenbegriff im Stromsteuerrecht. Nur für den Anwendungsbereich des Befreiungstatbestands in § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG fand sich nach der bisherigen Rechtslage in § 12b Abs. 1 bis 3 StromStV a. F. eine ausdrückliche Regelung.<sup>38</sup> Hiernach konnten nach § 12b Abs. 2 StromStV a. F. auch mehrere Anlagen an unterschiedlichen Standorten als eine Anlage nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG anzusehen sein, wenn sie zentral gesteuert werden und der Strom zumindest teilweise in das Versorgungsnetz eingespeist wird. Diese Regelung kam insbesondere bei Erneuerbare-Energien-Anlagen desselben Betreibers zur Anwendung, die an verschiedenen Standorten betrieben wurden, aber beim selben Direktvermarkter kontrahiert waren. Damit verloren die entsprechenden – teils deutlich unter 2 MW liegenden – Einzelanlagen die Stromsteuerbefreiung, wenn sie in Summe den Wert von 2 MW überschritten. Gleichzeitig wurde die standortübergreifende Anlagenzusammenfassung aufgrund des Wortlauts der alten Regelung aber *nicht* auf die Stromsteuerbefreiung für Anlagen über 2 MW angewandt (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG war in der Alt-Regelung nicht ausdrücklich referenziert)<sup>39</sup>, weswegen Anlagen in dieser Konstellation teils „durch alle Raster fielen“.<sup>40</sup> Auch stellte die Regelung etwa ein Ausbauhemmnis für Geschäftsmodelle dar, in denen gewerbliche Anbieter z. B. Solaranlagen auf Immobilien Dritter errichten und diesen anbieten, den auf ihrem Dach erzeugten Strom auch an sie bzw. die Gebäudenutzer zu liefern (z. B. gewerbliche Mieterstromanbieter, gewerbliche Anbieter von OnSite-PPA u. ä.).

Dem begegnet der Gesetzgeber nunmehr (endlich) mit einer Neufassung des § 12b Abs. 1 StromStV, der keine Beschränkung auf § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG mehr enthält. Dieser regelt von nun an also allgemein, wann eine Anlage im Sinne des gesamten Stromsteuerrechts vorliegt – und wann mehrere. Der neue Anlagenbegriff sieht dabei eine Reihe von Kriterien dafür vor, wann es sich bei mehreren Stromerzeugungseinheiten um eine einzige Anlage im stromsteuerrechtlichen Sinne handelt. Stark vereinfacht gesagt: Mehrere Stromerzeugungseinheiten sollen im Wesentlichen dann zu einer Anlage zusammengefasst werden, wenn sie durch denselben Betreiber am selben Standort betrieben werden und Strom mittels derselben Technologie erzeugen. Eine Anlagenverklammerung über mehrere Standorte hinweg ist in der neuen Fassung nicht mehr vorgesehen. Eine zeitliche Komponente zur Abgrenzung, welche Stromerzeugungseinheiten zusammenzufassen sind und welche nicht – etwa im Hinblick auf die Inbetriebnahmedaten mehrerer Einheiten (wie etwa in § 24 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2023) –, fehlt indes.

Dies dürfte dazu führen, dass an über längeren Zeiträumen „gewachsenen“ Standorten Neubewertungen der stromsteuer-

33 BT-Drs. 19/8037, S. 37.

34 Vgl. *Generalzolldirektion*, Informationen zur Anwendung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes im Stromsteuerbereich, 8. Dezember 2025, S. 5 f.

35 BFH, Beschluss vom 19. Dezember 2024 – VII B 27/24, Rn. 13 ff., juris = EnWZ 2025, S. 126 (127 f.).

36 BT-Drs. 21/1866, S. 90.

37 Betreiber von Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 MW können sich auf die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG stützen, die den Eigenverbrauch sowie die Drittlieferung im 4,5-km-Radius um die Anlage umfasst. Bei Anlagen mit einer Nennleistung von mehr als 2 MW gilt die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG hingegen nur für den Eigenverbrauch des Betreibers und auch nur, soweit dieser direkt am Ort der Erzeugung stattfindet.

38 Vgl. hierzu etwa *Generalzolldirektion*, Informationen zum Gesetz zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 856) – Stand 17. Juli 2019, S. 8 f.; *Möhlenkamp*, in: Milewski/Möhlenkamp, StromStG, 2. Aufl. (2020), § 9 Rn. 14.

39 Vgl. hierzu auch die aktuelle Gesetzesbegründung in BT-Drs. 21/1866, S. 96: „Bislang war die Regelung auf § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Stromsteuergesetzes begrenzt.“ A. A. wohl *Generalzolldirektion*, Informationen zum Gesetz zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 856) – Stand 17. Juli 2019 S. 8 f.; *Möhlenkamp*, in: Milewski/Möhlenkamp, StromStG, 2. Aufl. (2020), § 9 Rn. 16.

40 Dies konnte z. B. zwei Freiflächensolaranlagen an gänzlich unterschiedlichen Standorten mit einer elektrischen Nennleistung von je 1,5 MW betreffen, die aber beim selben Direktvermarkter kontrahiert waren. In diesem Fall stand nach der alten Rechtslage dem Anlagenbetreiber *weder* die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 *noch* nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG offen.

rechtlichen Situation erforderlich werden. Auch dürften einige Anlagen, die bisher aufgrund einer Anlagenverklammerung mit Anlagen an anderen Standorten im Rahmen von § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG als große Anlagen einzuordnen waren, künftig als kleinere Einzelanlagen gelten. Als solche können sie gegebenenfalls nunmehr die Stromsteuerbefreiung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG in Anspruch nehmen, die ihnen aufgrund einer Anlagenverklammerung über einen gemeinsamen Direktvermarkter bislang verwehrt war. Auch dürften umständliche „Umgehungsstrukturen“, wie etwa die Aufteilung eines Anlagenportfolios in mehrere 2-MW-Blöcke, die dann bei unterschiedlichen Direktvermarktern kontrahiert wurden, oder die Gründung zahlreicher Einzelprojektgesellschaften, künftig erfreulicherweise nicht mehr für den Erhalt der Steuerbefreiung erforderlich sein. Die entsprechenden Neubewertungen verursachen jedoch im ersten Schritt erst einmal erneuten Aufwand und ziehen bürokratische Prozesse nach sich.<sup>41</sup> Je nach konkretem Einzelfall sind hierbei wohl auch durchaus komplexe Abgrenzungsfragen zu erwarten, insbesondere im Hinblick auf den nicht abschließend geklärten Begriff des „Standorts“, der nunmehr eine erhebliche Bedeutung erlangt.<sup>42</sup> Ändert sich durch den neuen Anlagenbegriff die Einordnung einer Anlage und ist deshalb eine neue förmliche Einzelerlaubnis zur Entnahme beziehungsweise Leistung stromsteuerbefreiten Stroms nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 StromStG erforderlich, können nach den Anwendungshinweisen der Generalzolldirektion entsprechende Erlaubnisse rückwirkend zum 1. Januar 2026 erteilt werden, wenn sie bis zum 30. Juni 2026 beantragt werden.<sup>43</sup>

### III. Neue stromsteuerliche Einordnung von Biomasse, Deponiegas und Klärgas

Bisher galten im Stromsteuerrecht Biomasse, Klärgas und Deponiegas als erneuerbare Energieträger (§ 2 Nr. 7 StromStG a. F.). Das hatte zur Folge, dass Strom aus diesen Energieträgern gegebenenfalls gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 Alt. 1 StromStG von der Stromsteuer befreit werden konnte. Mit der aktuellen Stromsteuernovelle streicht der Gesetzgeber nun jedoch Biomasse, Klärgas und Deponiegas vollständig aus der Liste der privilegierten Energieträger. Die Definition erneuerbarer Energieträger wurde hierfür insgesamt abgeschafft und die entsprechenden Stromsteuerbefreiungen und sonstigen betroffenen Regelungen ausdrücklich auf Strom „aus Windkraft, Sonnenenergie, Erdwärme und Wasserkraft“ beschränkt.

Diese neue Einordnung hat einen unionsrechtlichen Hintergrund. Denn die Stromsteuerbefreiungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 StromStG werden als staatliche Beihilfen angesehen.<sup>44</sup> Als solche sind sie nach dem EU-Beihilfenrecht grundsätzlich erlaubnispflichtig, d. h. dürfen nur gewährt werden, wenn die EU-Kommission dies vorher gestattet (vgl. Art. 108 Abs. 3

AEUV). Einige Kategorien von Beihilfen sind hiervon allerdings durch die sogenannte Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung<sup>45</sup> ausgenommen und bedürfen daher keiner solchen Erlaubnis im Einzelfall. Für die bisher in § 2 Nr. 7 StromStG genannten Energieträger bestand ursprünglich eine solche Ausnahme. Doch wurde diese später teilweise für Biomasse, Deponiegas und Klärgas entzogen. In Reaktion hierauf hatte die Bundesregierung über § 9 Abs. 9 StromStG i. V. m. entsprechenden Bekanntmachungen die Stromsteuerbefreiung bereits jetzt teilweise entzogen. Namentlich Strom aus

- Biomasse in Form flüssiger Brennstoffe sowie Deponie- und Klärgas<sup>46</sup> sowie
- Strom aus gasförmiger Biomasse, der in Anlagen mit einer Gesamtfeuerleistungswärmeleistung von 2 MW oder mehr erzeugt wird,<sup>47</sup> und
- Strom aus Biomasse in Form von festen Brennstoffen, der in Anlagen mit einer Gesamtfeuerleistungswärmeleistung von 7,5 MW oder mehr erzeugt wird,<sup>48</sup>

stand eine Stromsteuerbefreiung nach den § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 Alt. 1 StromStG nicht mehr offen.

Durch die Stromsteuernovelle wird diese Entwicklung nunmehr gesetzlich nachvollzogen. Doch geht die Änderung dabei auch über die bisherige Rechtslage und die unionsrechtlichen Vorgaben hinaus. Die Neuregelung wurde im Gesetzgebungsprozess und darüber hinaus daher von vielen Seiten kritisiert.<sup>49</sup> So wird insbesondere auch Strom aus Biomasse in Form fester Brennstoffe, der in Anlagen mit einer Gesamtfeuerleistung von bis zu 7,5 MW erzeugt wurde und vom Anlagenbetreiber zum Selbstverbrauch entnommen wird, künftig nicht mehr als Strom aus Biomasse von der Stromsteuer befreit sein.

Für Anlagenbetreiber, die sich insoweit bisher auf eine Stromsteuerbefreiung stützen konnten, gilt es nun zu prüfen, inwiefern sie sich auf andere Befreiungstatbestände stützen können. Infrage kommt hier insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 2 StromStG.<sup>50</sup> Danach ist Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen mit elektrischer Nennleistung von unter 2 MW<sup>51</sup> unter den gleichen Voraussetzungen von der Stromsteuer befreit, wie Strom aus erneuerbaren Energieträgern.

Damit KWK-Anlagen als hocheffizient gelten, müssen gemäß § 2 Nr. 10 StromStG n. F. insbesondere „die direkten CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der kombinierten Erzeugung mit fossilen

41 Laut Anwendungshinweisen der Generalzolldirektion (Ebd. S. 19) sind „Wirtschaftsbeteiligte [...] im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten gehalten, die Auswirkungen der geänderten Rechtslage zu bewerten und sich bei bestehendem Anpassungsbedarf unverzüglich an ihr zuständiges Hauptzollamt zu wenden“, insbesondere, „wenn sich die Zusammensetzung der Stromerzeugungsanlage aufgrund des Anlagenbegriffs verändert“.

42 Für die Frage, ob mehrere Stromerzeugungseinheiten an einem Standort betrieben werden, soll nach Vorstellung der Zollverwaltung auf das Marktstammdatenregister zurückgegriffen werden, bzw. auf einfach zuzuordnende Parameter wie die Adresse oder das Flurstück (Generalzolldirektion, Informationen zur Anwendung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes im Stromsteuerbereich, 8. Dezember 2025, S. 17); diese Eingrenzungsversuche greifen aber für die Praxis ersichtlich nicht weit genug (z. B. bei größeren Gewerbestandorten sowie großflächigen Erzeugungsanlagen wie Wind- oder Solarparks).

43 Vgl. Ebd. S. 15.

44 BT-Drs. 21/1866, S. 67.

45 Amtliche Bezeichnung: Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1; L 283 vom 27. September 2014, S. 65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1315 (ABl. L 167 vom 30. Juni 2023, S. 1) geändert worden ist).

46 § 9 Abs. 9 StromStG i. V. m. der Bekanntmachung nach § 9 Absatz 9 des Stromsteuergesetzes vom 12. Dezember 2023, BGBl. 2023 I Nr. 364.

47 § 9 Abs. 9 StromStG i. V. m. der Bekanntmachung nach § 9 Absatz 9 des Stromsteuergesetzes vom 12. Dezember 2023, BGBl. 2023 I Nr. 364.

48 § 9 Abs. 9 StromStG i. V. m. der Bekanntmachung nach § 9 Absatz 9 des Stromsteuergesetzes vom 15. April 2025, BGBl. 2025 I Nr. 114.

49 Das betrifft sowohl eine Reihe von Verbänden (vom bdwe, Stellungnahme abrufbar unter [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze\\_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung\\_III/21\\_Legislaturperiode/2025-07-23-Energie-StromStG/Stellungnahme-BDEW.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&t=2](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_III/21_Legislaturperiode/2025-07-23-Energie-StromStG/Stellungnahme-BDEW.pdf?__blob=publicationFile&t=2) (28. Januar 2026)), S. 4, bis hin zum BDI, Stellungnahme abrufbar unter [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze\\_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung\\_III/21\\_Legislaturperiode/2025-07-23-Energie-StromStG/Stellungnahme-BDI.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&t=2](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_III/21_Legislaturperiode/2025-07-23-Energie-StromStG/Stellungnahme-BDI.pdf?__blob=publicationFile&t=2) (28. Januar 2026), S. 3) als auch den Bundesrat, Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 427/25 (B), S. 1.

50 BT-Drs. 21/1866, S. 69.

51 Solche Anlagen haben in der Regel eine erheblich höhere Gesamtfeuerleistung.

*Brennstoffen je Kilowattstunde Energieertrag, einschließlich Wärme, Kälte, Strom und mechanischer Energie, je Stromerzeugungseinheit weniger als 270 Gramm betragen*“. Dieses Kriterium soll allerdings bei Biomasse, Klär- oder Deponiegas mangels Einsatzes fossiler Energieträger unbeachtlich sein.<sup>52</sup> Das Erfordernis eines bestimmten Nutzungsgrades ist für Hocheffizienz nach der neuen Definition nicht mehr erforderlich.<sup>53</sup>

#### IV. Neuregelung der E-Mobilität im Stromsteuerrecht

##### 1. Neue Entnahmefiktion am Ladepunkt: Auswirkungen auf Versorgerbegriff und Stromsteuerbefreiungen

Durch den neuen § 5a StromStG n. F. wird die E-Mobilität im Stromsteuerrecht erstmals umfassend geregelt. Ziel der Vorschrift ist, „eine vereinfachte gesetzliche Regelung zur Steuerentstehung und Steuerschuldnerschaft im Kontext des Ladens an Ladepunkten [zu] normieren“.<sup>54</sup>

Bisher sind Ladevorgänge insbesondere deswegen schwer zu erfassen, weil das Stromsteuerrecht nicht auf die Marktrollenverteilung beim Betrieb von Ladepunkten ausgerichtet ist. Das gilt insbesondere, wenn neben dem Ladepunktbetreiber und dem Ladesäulennutzer auch weitere Akteure wie E-Mobility Provider (EMP) oder Roaming-Dienstleister beteiligt sind, komplexe Nutzungsstrukturen an dem Standort der Ladepunkte bestehen und/oder zusätzlich vor Ort dezentrale Erzeugungsanlagen betrieben werden. Ohne Sonderregelung richtet sich die Stromsteuerschuld und Versorgereigenschaft in diesen Fällen danach, wer Strom an wen leistet. Das richtet sich – wie in Abschnitt B. I. dargelegt – prinzipiell nach den schuldrechtlich überprägten Leistungsbeziehungen vor Ort. Im Kern kommt es also etwas vereinfacht gesagt darauf an, wer Strom an wen verkauft. Das macht eine ausführliche Prüfung im Einzelfall erforderlich und führt in vielen Fällen zu unsachgemäßen Ergebnissen (etwa mehrere Steuerschuldner an einem Ladepunkt in Abhängigkeit davon, welche App zum Laden verwendet wird oder wenn im Falle bidirektionalen Ladens gar der einzelne Fahrzeughalter stets zum „großen“ Versorger würde).

Hier setzt die Neuregelung an und führt so auch endlich eine Harmonisierung mit der sonstigen energierechtlichen Einordnung herbei: Nach § 5a Abs. 1 S. 1 StromStG n. F. gilt die Entnahme von Strom an einem Ladepunkt stets als eine Entnahme des Betreibers des Ladepunkts. Ähnlich wie im Energiewirtschaftsrecht (vgl. hierzu die „Letztverbraucherfiktion“ für Ladepunkte in § 3 Nr. 25 2. Hs. EnWG), wird der Stromverbrauch am Ladepunkt also nunmehr ausschließlich dem Ladepunktbetreiber zugerechnet; die Weitergabe des Stroms an einen Ladekunden bleibt für die weiteren stromsteuerlichen Bewertungen außer Betracht. Dementsprechend gilt auch das Leisten von Strom an einen Ladepunkt gemäß § 5a Abs. 1 S. 3 StromStG n. F. stets als ein Leisten an den Ladepunktbetreiber selbst, unabhängig davon, ob dieser den Ladestrom an Dritte weitergibt.

In § 5a Abs. 1 S. 4 und 5 StromStG n. F. wird dieser Grundsatz der Zurechnung für die Stromsteuerentstehung konkretisiert:

„[...] <sup>4</sup>Steuerschuldner ist der oder sind die Versorger des Betreibers des Ladepunkts oder der Betreiber des Ladepunkts, wenn dieser selbst Versorger ist. <sup>5</sup>Ist der Betreiber des Ladepunkts Eigenerzeuger, ist er für den eigen-erzeugten und am Ladepunkt entnommenen Strom Steuerschuldner. [...]“

52 BT-Drs. 21/1866, S. 70.

53 Siehe hierzu sowie zur genauen Berechnung des CO<sub>2</sub>-Kriteriums auch *Generalzolldirektion*, Informationen zur Anwendung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes im Stromsteuerbereich, 8. Dezember 2025, S. 12 ff.

54 BT-Drs. 21/1866, S. 72.

§ 5a Abs. 1 S. 6 StromStG n. F. stellt zudem klar, dass der Betreiber des Ladepunkts folgerichtig auch nicht zum Versorger wird, sofern er Strom nur am Ladepunkt leistet.

§ 5a Abs. 2 StromStG n. F. regelt sodann die Auswirkung der neuen „Entnahmefiktion“ auf die Anwendbarkeit etwaiger Stromsteuerbefreiungen: So wird explizit klargestellt, dass die Entnahme durch den Ladepunktbetreiber auch als Selbstverbrauch des Betreibers im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 lit. a StromStG gilt und die Entnahme auch im Rahmen des § 9 Abs. 1 Nr. 3 lit. b StromStG als Entnahme durch einen Letztverbraucher gilt. Mit diesen Neuregelungen gehen durchaus interessante Impulse für bestimmte Ladeparkkonzepte einher: So könnten etwa die Betreiber von EE-Großanlagen- z. B. in Autobahnnähe – zukünftig an von ihnen betriebenen Ladeparks am Anlagenstandort steuerbefreiten Ladestrom anbieten. Auch Unternehmen, die ihren Mitarbeitenden und Gästen beispielsweise selbst in Aufdach-Solaranlagen erzeugten Strom zum Laden ihrer Fahrzeuge anbieten, können diesen Strom künftig steuerfrei leisten, ohne dabei zum Versorger zu werden. Das gilt selbst dann, wenn zum Verkauf des Stroms mit Mobilitätsdienstleistern zusammengearbeitet wird, da durch die neue Entnahmefiktion, die sog. Lieferkettenproblematik<sup>55</sup> umgangen wird, die in der Praxis für einen Entfall der Steuerbefreiung für Kleinanlagen führen kann.

##### 2. Bidirektionales Laden

Der neue § 5a Abs. 3 StromStG n. F. adressiert das sog. bidirektionale Laden, also die Rückeinspeisung von Strom aus dem Elektrofahrzeug in den Ladepunkt.

Hierzu bestimmt § 5a Abs. 3 S. 1 StromStG n. F. zunächst, dass, „[w]er Strom im Rahmen des bidirektionalen Ladens aus einem aufladbaren elektrischen Energiespeicher von Elektrofahrzeugen an einen Ladepunkt leistet, [...] insoweit nicht als Versorger“ gilt. Hiermit ist geklärt, dass der einzelne Fahrzeughalter, der künftig sein Elektrofahrzeug für die Rückspeisung ins Netz – und damit potenziell auch der Nutzung als „Flexibilisierungsoption“ durch entsprechende Systemdienstleister – öffnet, nicht aufgrund dessen mit völlig überzogenen bürokratischen Anforderungen konfrontiert wird.

Durch § 5a Abs. 3 S. 2 StromStG n. F. soll außerdem verhindert werden, dass der zurückgespeiste Strom doppelt besteuert wird (einmal bei der Entnahme am Ladepunkt und einmal bei der Entnahme nach Rückspeisung aus dem Fahrzeug).<sup>56</sup> Daher regelt die Norm, dass im Rahmen bidirektionalen Ladens für Strom keine Steuer entsteht, wenn dieser nach Rückspeisung aus dem Fahrzeug unmittelbar am Ort des Ladepunkts, ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom, wieder zum Verbrauch entnommen wird („Vehicle-to-Home“ bzw. „Vehicle-to-Business“). Nach dem Wortlaut der Regelung könnte es jedoch faktisch bei einer Doppelbesteuerung verbleiben, soweit der rückgespeiste Strom nicht vor Ort genutzt, sondern ins Netz eingespeist wird („Vehicle-to-Grid“), da insoweit keine eindeutig anwendbare Ausnahme- oder Saldierungsvorschrift besteht. Zwar findet sich in § 11a Abs. 3 StromStV nunmehr im Kontext der Regelungen zu Mengenermittlung und Zeitgleichheit ein Verweis auf § 21 EnFG, der an Standorten

55 Vgl. § 12b Abs. 2 StromStV, der eine Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 lit. b StromStG nur zulässt, wenn eine direkte Lieferbeziehung zwischen dem Betreiber der Erzeugungsanlage (im hiesigen Beispiel: Solaranlage) und Letztverbraucher besteht. In Konstellationen mit einem „zwischen“ Anlagenbetreiber und Ladekunden agierenden Mobilitätsdienstleister als Betreiber des Ladepunktes war demnach in vielen Fällen die Anwendbarkeit der Steuerbefreiung umstritten, da nach alter Rechtslage der Ladekunde im Stromsteuerrecht als eigenständiger Letztverbraucher galt. Durch die Entnahmefiktion am Ladepunkt erübrigt sich die Fragestellung, da nunmehr unzweifelhaft eine direkte Leistungsbeziehung zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Verbraucher (Ladepunktbetreibe) besteht.

56 BT-Drs. 21/1866, S. 75.

mit Speichern und/oder Ladepunkten „für die Ermittlung der jeweiligen Strommengen und deren Abgrenzung“ angewendet werden kann. In § 21 Abs. 3 EnFG wiederum wird für netzgekoppeltes bidirektionales Laden das für Speicher bekannte sog. Saldierungsprinzip für anwendbar erklärt, nach dem aus dem Netz entnommene Strommengen in dem Maß privilegiert werden können, wie an diesem Ladepunkt Strom ins Netz zurückgespeist wird. Allerdings bezieht sich die dortige Regelung originär auf andere Strompreisbestandteile als die Stromsteuer und es erscheint – auch aufgrund des systematischen Standorts des Verweises – zumindest nicht eindeutig, ob der Verweis in § 11a Abs. 3 StromStV tatsächlich auch die Rechtsfolgen des § 21 Abs. 3 EnFG auf Stromsteuerrecht übertragen sollte. Dieses Verständnis wäre zwar insoweit kohärent, als dass im Rahmen der Neuregelung zur Netzentgeltbefreiung in § 118 Abs. 6 S. 3 EnWG n. F. durch einen Verweis auf § 21 EnFG der Einbezug bidirektionalen Ladens ausdrücklich geregelt werden sollte.<sup>57</sup> Dennoch wäre eine weitergehende Klarstellung des Gesetzgebers wünschenswert, wie bei bidirektionalem Laden steuerlich mit ins Netz zurückgespeisten Strommengen umzugehen ist. Die praktische Relevanz der Neuregelung bleibt bis auf Weiteres angesichts der außerhalb des Stromsteuerrechts weiter bestehenden Hürden für bidirektionales Laden<sup>58</sup> aber wohl ohnehin abzuwarten.

## V. Neuregelung für Stromspeicher

Auch die stromsteuerrechtliche Behandlung von Stromspeichern wurde im Zuge der Stromsteuernovelle umfassend neu geregelt.

Der diesbezüglich in den wesentlichen Punkten inhaltsgleiche Gesetzesentwurf der Ampelregierung wurde von der Autorin Dr. Bettina Hennig zusammen mit Sascha Bentke bereits in der ZNER 2024, S. 99 ff. in dem dortigen Beitrag „Hindernisse für Multi-Use-Speicher – Teil 3: Das Solarpaket und der Entwurf einer Stromsteuerreform“, ausführlich untersucht.

Insoweit verweisen wir zur Vermeidung von Wiederholungen an dieser Stelle auf die dortigen Ausführungen.

## VI. Bürokratieabbau und sonstige Änderungen

Neben den bereits vorgestellten größeren Problemkreisen finden sich über das gesamte Gesetz verteilt Änderungen, die weitestgehend dem Bürokratieabbau dienen sollen. Die wichtigsten von ihnen werden im Folgenden kurz vorgestellt.

### 1. Verzicht auf förmliche Einzelerlaubnis für Strom zur Stromerzeugung in EE-Anlagen

Nach dem gänzlich neu eingefügten § 10 Abs. 3 StromStV n. F. bedarf, wer steuerbefreiten Strom zur Stromerzeugung entnimmt, in vielen Fällen keiner förmlichen Einzelerlaubnis mehr.

Bezugspunkt dieser Regelung ist § 9 Abs. 4 StromStG. Danach braucht, wer nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG von der Stromsteuer befreiten Strom (= Strom zur Stromerzeugung) entnehmen will, eine – grundsätzlich förmlich zu beantragende – Erlaubnis. Für bestimmte Fälle erteilt § 10 StromStV aber eine allgemeine Erlaubnis, so dass von der Regelung erfasste Strommengen ohne vorherigen Antrag o. ä. steuerfrei genutzt werden können.

Diese Fälle werden durch den neuen § 10 Abs. 3 StromStV n. F. wie folgt ergänzt:

„Unter Verzicht auf die förmliche Einzelerlaubnis (§ 9) ist die Entnahme oder die Leistung von Strom für steuerbegünstigte Zwecke nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Stromsteuergesetzes allgemein erlaubt, wenn der Strom

1. in einer mit Windkraft oder Sonnenenergie betriebenen Stromerzeugungseinheit erzeugt und
2. ausschließlich am Ort der Erzeugung und ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom zur Stromerzeugung aus Windkraft oder Sonnenenergie entnommen wird.“

Die allgemeine Erlaubnis und die dahinter klar erkennbare Intention des Bürokratieabbaus ist zwar zu begrüßen. In der Anwendungspraxis stellen sich hier aber zahlreiche Detailfragen, die je nach Fallgestaltung auch zu einer Erhöhung von Rechtsunsicherheiten und Komplexitäten führen können:

- So ist schon die Frage, welche konkreten Verbräuche und Komponenten von Stromerzeugungsanlagen als „Strom zur Stromerzeugung“ im stromsteuerrechtlichen Sinne anzuerkennen sind, seit jeher umstritten.<sup>59</sup> Dieser Problematik versucht die Normbegründung ein Stückweit zu begegnen, indem dort eine explizite Komponentenliste aufgeführt ist, die zur Orientierung dienen soll, welche typischen Verbräuche der erfassten Stromerzeugungsanlagen als Strom zur Stromerzeugung gelten können und welche nicht.<sup>60</sup> Alleine die Abstimmung dieser Frage mit dem Hauptzollamt kann in der konkreten Praxis allerdings ein durchaus komplexer Prozess mit äußerst uneinheitlichen Prüfungsmaßstäben und Ergebnissen sein. Es bleibt abzuwarten, ob die Komponentenliste in der Verordnungsbegründung insoweit für mehr Einheitlichkeit und Klarheit in der Rechtsanwendung führt.
- Soweit Verbräuche bestimmter Anlagenkomponenten oder anderer technischer Einheiten am Standort (genannt werden in diesem Kontext z. B. häufig Mobilfunkantennen) nicht von der Befreiung erfasst sind, wären sie nach aktueller Rechtslage von den nach § 10 Abs. 3 StromStV nunmehr allgemein befreiten Strommengen abzugrenzen und grundsätzlich zu versteuern. Ggf. kann dann wiederum für diese „Rest-Mengen“ eine andere Steuerbefreiung greifen (z. B. § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 StromStG), für diese wiederum gelten dann aber u. U. eigen bürokratische Anforderungen (bei Anlagen > 1 MW installierter Leistung muss z. B. eine förmliche Erlaubnis für die Geltendmachung der Befreiung eingeholt werden, vgl. § 9 Abs. 4 StromStG sowie § 10 Abs. 2 StromStV nebst daran geknüpfter Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten, vgl. § 11 StromStV). Es wäre höchst wünschenswert, dass der Gesetzgeber sich in diesen Fällen doch noch zu einer pragmatischen und praxistauglichen Lösung – etwa eine Pauschalregelung für Bagettmengen solchen „Rest-Stroms“ bei Erzeugungsanlagen o. ä. – durchringt, um das angestrebte Ziel der Bürokratierleichterung auch wirklich nachhaltig zu erreichen.
- Die neue allgemeine Erlaubnis erfasst nicht nur Eigenverbräuche des Anlagenbetreibers, sondern auch sog. Querlieferungen an andere Betreiber am selben Standort (vgl. hierzu bereits oben B.I.2.b.), soweit diese ebenfalls ausschließlich als Strom zur Stromerzeugung verwendet werden. Somit hängt die Frage, ob eine gelieferte Strommenge steuerbelastet oder steuerbefreit ist (parallel zu der hiermit verknüpften Frage nach dem Versorgerstatus, siehe oben

<sup>57</sup> Im Rahmen der Neuregelung zur Netzentgeltbefreiung in § 118 Abs. 6 S. 3 EnWG wies der Gesetzgeber auf diese intendierte Rechtsfolge – anders als im Rahmen der Stromsteuernovelle – ausdrücklich hin, vgl. BT-Drs. 21/2793, S. 187.

<sup>58</sup> Vgl. hierzu Agora Verkehrswende, Bidirektionales Laden, 2025, S. 20 ff., abrufbar unter [https://www.agora-verkehrswende.de/fileadmin/Projekte/2025/Bidirektionales\\_Laden/137\\_Bidirektionales\\_Lade\\_n.pdf](https://www.agora-verkehrswende.de/fileadmin/Projekte/2025/Bidirektionales_Laden/137_Bidirektionales_Lade_n.pdf) (28. Januar 2026).

<sup>59</sup> Vgl. insoweit für einen Überblick zum Meinungsstand in Rechtsprechung und Finanzverwaltung: *Generalzolldirektion*, Informationen zur steuerbegünstigten Entnahme von Strom zur Stromerzeugung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 Stromsteuergesetz, 5. Juni 2025.

<sup>60</sup> BT-Drs. 21/2753, S. 96 f.

- a. a. O.), zum ersten von der konkreten Verwendung des Stroms durch den Beliefernden ab und zum zweiten von der rechtlichen Bewertung als Strom zur Stromerzeugung oder „sonstigen“ Strom. Dies ist ein gewisser systematischer Bruch mit den üblichen stromsteuerlichen Verantwortungsbeziehungen und kann in der Anwendungspraxis zu durchaus herausfordernden Folgefragen führen (z. B. nach der vertraglichen Verteilung diesbezüglicher Haftungsrisiken in gepoolten Betreibergemeinschaften oder nach dem Umgang mit ggf. unterschiedlichen Bewertungen zwischen verschiedenen für die jeweiligen Betreiber zuständigen Hauptzollämter). Die Praxis wird hier zeigen müssen, wie handhabbar die zweifelsohne gut intendierte Neuregelung in der Praxis letztlich sein wird.
- Insoweit stellt sich auch die Frage nach den Gestaltungs- und Wahlmöglichkeiten der Rechtsunterworfenen: In Fällen, in denen der gesamte Eigenverbrauch des Anlagenbetreibers als Strom zur Stromerzeugung zu bewerten ist, wäre z. B. der bislang in vielen Fällen vorliegenden förmlichen Erlaubnis zur steuerfreien Eigenstromentnahme nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG faktisch der Boden entzogen, da der gesamte hiervon erfasste Strom dann bereits nach der allgemeinen Erlaubnis des § 10 Abs. 3 StromStV n. F. steuerbefreit wäre. Andererseits kann es auch weiterhin durchaus zahlreiche Fälle geben, in denen es zu nicht von § 10 Abs. 3 StromStV erfassten Rest-Mengen kommt, die dann wiederum für eine Steuerfreiheit die entsprechende förmliche Erlaubnis benötigen (siehe oben). In vielen Fällen wird wohl abzuwägen und ggf. mit dem zuständigen Hauptzollamt abzustimmen sein, welches Vorgehen im Zusammenspiel der verschiedenen Steuerbefreiungen zweckmäßig und zulässig ist, um die Prozesse insgesamt zu vereinfachen und zu vereinheitlichen. So sieht etwa § 9 Abs. 1b StromStG grundsätzlich die Möglichkeit vor, auf eine Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StromStG unwiderprüflich zu verzichten, allerdings nur durch eine Versteuerung der jeweiligen Strommenge.
  - Zuletzt sei darauf hingewiesen, dass die Neuregelung des § 10 Abs. 3 StromStV nur für selbst erzeugten Strom zur Stromerzeugung gilt. Für aus dem Netz bezogenen Betriebsstrom, der zur Stromerzeugung eingesetzt wird, wird also weiterhin – wie bislang auch – in vielen Fällen ein nachträglicher Entlastungsantrag nach § 12a StromStV erforderlich sein (vgl. insoweit auch § 12 Abs. 3 und 4 StromStV).

## 2. Melde- und Aufzeichnungspflichten

Die Stromsteuernovelle schafft neue Meldepflichten, streicht aber auch bestehende:

- Durch § 8 Abs. 6 StromStG n. F. wird das Verfahren für Vorauszahlungen neu geregelt. Diese sind festzusetzen, wenn die monatliche Zahlung voraussichtlich mehr als 200,00 Euro beträgt (§ 6 Abs. 3 StromStV). Orientierungspunkt für die monatlichen Vorauszahlungen bei jährlicher Stromsteueranmeldung ist dabei nunmehr der neu eingeführte Begriff der „voraussichtlichen Jahressteuerschuld“. Die Orientierung der festzusetzenden Vorauszahlungen an der im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Steuerschuld, wie sie bislang vorgesehen war, fällt dabei weg. Der Steuerschuldner muss künftig in der Regel dem Hauptzollamt bis zum 15. Januar des Veranlagungsjahrs mittels amtlichen Formularvordrucks<sup>61</sup> die voraussichtliche Jahressteuerschuld mitteilen – also erstmals bereits zum 15. Januar 2026 –, wenn diese mehr als 2.400,00 Euro beträgt. Diese mitgeteilte Steuerschuld muss auf einer sachgerechten, von einem Dritten nachvollziehbaren Schätzung beruhen. Bis

zum 30. Juni des Veranlagungsjahrs muss der Steuerschuldner erneut eine Schätzung vornehmen und auf Verlangen dem Hauptzollamt mitteilen. Ist die dann erneut geschätzte Jahressteuerschuld insgesamt hoch (über 100.000 Euro) und zusätzlich erheblich höher als zunächst erwartet (mehr als 20% Abweichung von der bisherigen Festsetzung), ist dies dem Hauptzollamt auch ohne Verlangen mitzuteilen. Dieses wird dann neue Beträge für die Vorauszahlungen festsetzen. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die neuen Meldepflichten verstößt, handelt gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 StromStG n. F. ordnungswidrig. Hierfür kann ein Bußgeld bis 5.000,00 Euro auferlegt werden (§ 14 Abs. 2 StromStG).

- Gemäß § 4 Abs. 3 S. 2 und 3 StromStG n. F. müssen Versorger, die zur kaufmännischen Buchführung verpflichtet sind, künftig ein sogenanntes „Stromsteuerekonto“ führen. Ausgehend von den Aufzeichnungen in den Stromsteuerkonten müssen sämtliche Geschäftsvorfälle zur Ermittlung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung nachvollziehbar und nachprüfbar sein. „Kleine“ Versorger sind hiervon allerdings gemäß § 4 Abs. 8 S. 2 StromStV n. F. ausgenommen. Auch erlaubnispflichtige Eigenversorger und Letztverbraucher trifft keine entsprechende Pflicht (§ 4 Abs. 8 S. 1 StromStV n. F.). Vielmehr ist hier davon auszugehen, dass – nicht zuletzt im Sinne des mit der Novelle ausdrücklich angezielten Bürokratieabbaus – regelmäßige vereinfachte Aufzeichnungspflichten gelten.
- Gemäß § 4 Abs. 6 StromStG müssen Versorger im Rahmen der jährlichen Steuermeldung bis spätestens 31. Mai auch die nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 StromStG steuerbefreien Strommengen beim Hauptzollamt anmelden. Diese – letztlich mit rein statistischen Interessen begründete – bürokratische Pflicht besteht für „kleine“ Versorger künftig nun nicht mehr obligatorisch, sondern nur noch auf Verlangen des Hauptzollamts. Für erlaubnispflichtige Eigenerzeuger gilt gar keine entsprechende Meldepflicht (siehe § 4 Abs. 6 und 8 StromStV). Die Abschaffung der obligatorischen jährlichen Meldung steuerfreier Strommengen wird viele Anlagenbetreiber in erheblichem Maße entlasten. Entsprechende Aufzeichnungen, aus denen sich die Grundlagen der Steuerfreiheit bzw. die entsprechenden Mengen ergeben, sowie eine diesbezügliche Dokumentation über die Mengenermittlung u. a. m. müssen indes auch Eigenerzeuger und kleine Versorger weiterhin vorhalten. Diese müssen im Zweifel jederzeit durch einen objektiven Dritten prüfbar und nachvollziehbar sein. Ein gewisser bürokratischer Aufwand besteht hier also dennoch fort, auch wenn dieser deutlich verschlankt wurde.
- Insgesamt ist der Novelle sowie verschiedenen begleitenden Maßnahmen der Finanzverwaltung das Bemühen um Vereinfachung und Verschlinkung der bürokratischen Prozesse deutlich anzumerken. So wurden in verschiedenen Regelungen zu Antragstellungen teilweise die Listen einzureichender Unterlagen eingekürzt, teilweise auf die obligatorische Einreichung von Betriebserklärungen bzw. auf bereits aus dem Marktstammdatenregister ersichtliche Informationen verzichtet u. a. m. (vgl. etwa §§ 2 Abs. 2 Nrn. 3 und 5, 8 Abs. 2, 12a Abs. 4a und 12c Abs. 5 StromStV n. F.). Zuletzt wurden und werden weiterhin begleitend die maßgeblichen Formulare aktualisiert und konsolidiert. Auch hier könnte es künftig für die praktische Anwendung zu weiteren Vereinfachungen kommen, die sich teilweise bereits jetzt in den Formularen und Prozessen zeigen.

## 3. Weitere Änderungen

- Auch hocheffiziente KWK-Anlagen bedürfen bis zu einer elektrischen Nennleistung von 1 MW künftig keine förmliche Einzelerlaubnis mehr, um die Stromsteuerbefreiung

61 Zu nutzen ist hierfür der neu erstellte Formularvordruck 1401.

aus § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG in Anspruch zu nehmen, wenn sie im Marktstammdatenregister registriert sind (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 StromStV). Bisher war das nur bei Anlagen bis 50 kW der Fall, während die 1-MW-Grenze nur für Erneuerbare-Energien-Anlagen galt (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 StromStV). – § 11a StromStV enthält verschiedene grundlegende Regelungen zu Ermittlung und zeitlichen Zuordnung stromsteuerbegünstigter Strommengen (sog. Zeitgleichheitserfordernis). Auch diese Regelung wurde im Zuge der jüngsten Novelle umfassend neu gestaltet. So wird in § 11a Abs. 2 StromStV n.F. nunmehr explizit dargestellt, dass zum Nachweis der Zeitgleichheit in bestimmten Konstellationen zur Vereinfachung auch sog. quotale Zuordnungen erfolgen dürfen, in diesen Fällen also keine zeitaufgelöste Messung und viertelstundenscharfe Mengenzuordnung erforderlich ist. Dies kann gerade an etwas komplexeren Standorten eine deutliche Entlastung sein. In diesem Zusammenhang ist noch eine weitere wichtige Harmonisierung mit dem sonstigen Energierecht erfolgt: So verweist § 11a Abs. 3 StromStV n.F. für Standorte, an denen Speicher und Ladepunkte eine Rolle spielen, nunmehr ausdrücklich auf § 21 EnFG sowie die diesbezüglichen Festlegungen der Bundesnetzagentur<sup>62</sup>. An den dort niedergelegten Grundsätzen sowie den derzeit in Konkretisierung durch die Bundesnetzagentur befindlichen Mess- und Abgrenzungsvorgaben können sich die betroffenen Akteure demnach künftig einheitlich und rechtsgebietsübergreifend orientieren.

### C. Zusammenfassung

Angesichts der Vielzahl an Änderungen fällt es schwer, die Stromsteuerreform 2026 einem übergreifenden Fazit zu unterwerfen. Bemerkenswert ist jedenfalls, dass der Novelle insgesamt das erstliche Bemühen um einen effektiven Bürokratieabbau sowie das Ringen um kohärente regulatorische Lösungen für komplexe Sachverhalte an vielen Stellen deutlich anzumerken ist. Erfreulich ist insoweit auch, dass zum einen verschiedene „Leerstellen“ des Stromsteuerrechts zunehmend geschlossen werden (z. B. bei der Behandlung von Speichern und Elektromobilität) und dass es endlich zu einer zunehmenden Harmonisierung einzelner rechtlicher Einordnungen und Anforderungen zu kommen scheint (etwa bei der Entnahmefiktion am Ladepunkt, bei der Saldierung ein- und ausgespei-

cherter Strommengen oder bei den Anforderungen an Messung und Zeitgleichheit – wobei an anderen Stellen, etwa beim neuen Anlagenbegriff, dieser Weg ggf. noch etwas konsequenter hätte gegangen werden können).

Erfreulich sind in materieller Hinsicht die neuen Chancen für die Elektromobilität, die sich hier durch die Ausdehnung von Steuerbefreiungsoptionen für verschiedene Geschäftsmodelle ergeben können. Demgegenüber ist zu sagen, dass der nunmehr endgültig vollzogene Wegfall der Privilegierung von Biomasse in dieser Reichweite unseres Erachtens nicht unionsrechtlich vorgegeben ist und daher durchaus kritisch gesehen werden kann. Betroffene Anlagenbetreiber werden künftig prüfen müssen, ob sie sich auf andere Steuerbefreiungstatbestände stützen können.

Der Beitrag zeigt zudem insgesamt, dass stellenweise durchaus gewisse Zweifel verbleiben, ob eine wirklich spürbare Bürokratieentlastung bei vielen Rechtsunterworfenen auch tatsächlich ankommen wird. In vielen Fällen mag kurzfristig sogar eine vorübergehende Mehrbefassung und eine als zusätzliche Belastung empfundene Umstellung der zwischenzeitlich vielfach etablierten Prozesse zur Abwicklung der stromsteuerlichen Pflichten erforderlich sein, etwa um einen etwaigen Statuswechsel (z. B. vom Versorger zum erlaubnispflichtigen Eigenerzeuger), eine Änderung der Befreiungssystematik mit etwaigen Folgen (z. B. Wechsel von einer förmlichen Befreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG zu einer allgemeinen Erlaubnis nach § 10 Abs. 3 StromStV) oder die Folgen anderer Neuregelungen (z. B. Folgen des neuen Anlagenbegriffs) auf das eigene Projekt zu prüfen und hieraus etwaige erforderliche Schritte abzuleiten (z. B. die Rücksendung eines bisherigen Versorgerscheins ans Hauptzollamt, eine Mitteilung zum Statuswechsel, einen – bestmöglich bis zum 30. Juni zu stellenden – Neuantrag auf eine nunmehr erforderliche andere Erlaubnis u. a. m.). Die Frage nach der hiermit einhergehenden (temporären) Zusatzbelastung wird nicht zuletzt auch davon abhängen, wie die Hauptzollämter die Neuregelungen und die mit ihnen verbleibenden offenen Fragen in die Praxis überführen und wie konstruktiv die betroffenen Branchenteilnehmer mit den neuen Herausforderungen umgehen.

62 Vgl. insoweit das aktuell noch nicht abgeschlossene sog. MiSpel-Verfahren bei der Bundesnetzagentur zur „Festlegung zur Marktintegration von Speichern und Ladepunkten (MiSpel)“ (Az. 618-25-02).

Prof. Dr. Dr. Felix Ekardt, LL.M., M.A.\*

## IGH-Gutachten: kein Restbudget mehr für verbindliche 1,5-Grad-Grenze

*Das Klimawandel-Gutachten des IGH fordert, über Entscheidungen des EGMR und des BVerfG teilweise hinausgehend, insgesamt und gerade für Industriestaaten größtmögliche Anstrengungen und ein gesteigertes Klimaschutz-Ambitionsniveau, orientiert an der 1,5-Grad-Grenze. Gemessen daran haben die EU und Deutschland schon heute kein verbleibendes*

*Emissionsbudget mehr, sondern dieses bereits deutlich überschritten.*

### I. Problemstellung

Das Klima-Gutachten des IGH<sup>1</sup> könnte weitreichende Folgen haben. Der besonders von den Folgen der Erderwärmung be-

\* Der Text präsentiert im Kern einen kleinen Ausschnitt eines vom Umweltbundesamt (FG I.1.3) finanzierten Rechtsgutachtens. Der Verfasser dankt für intensive Diskussionen und zahlreiche Anregungen. Der Text spiegelt allein die wissenschaftliche Auffassung des Autors wider, nicht die des UBA. Der Gutachten-Gesamttext erscheint in Kürze – siehe Ekardt, NuR 2026, i. E. Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. 92.

1 International Court of Justice, Advisory Opinion: Obligations of State in Respect of Climate Change, 23.07.2025; dazu kurz schon Ekardt/Heß, NVwZ 2025, 1197 ff.; Ekardt, NJW 2025, Editorial; Schroeder/Walther, ZfU 2025, 435 ff.; deutlich ausführlicher zum Ganzen Ekardt, NuR 2026, i. E.